

# Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

17. Band



Linz 1993

## INHALTSVERZEICHNIS

Der Adel in Südböhmen und seine Archive Von Václav Raměš	5
Neues Material zu den Hussitenkriegen? Von Emil Puffer-Zdeněk Šimeček-Jiří Záloha	21
Das Handelsbuch des Budweiser Eisenhändlers Nikolaus Bartlme (Bartholome) 1560-1568 Von Zdeněk Šimeček	31
Grenze und Grenzraum. Zur Geschichte der Staats-, Landes-, Sprach- und Diözesangrenzen zwischen Österreich und Böhmen Von Harry Slapnicka	205
Das Gerichtsbuch des Christian Auer, Marktrichters von Ottensheim Von Rudolf Maurer	225
Die Anfänge moderner Registraturs- und Archivbildung im Land ob der Enns Von Gerhart Marckhgott	235
Blüte und Niedergang der Gemeindevermittlungssämter in Oberösterreich Von Peter G. Mayr	265

## REZENSIONEN

Die Informationsvermittler und die Informationsgesellschaft (G. Marckhgott)	307
Wolfgang Leesch, Die deutschen Archivare 1500-1945. Bd. 2 (G. Heilingsetzer)	307
Martin Dallmeier - Monika Ruth Franz, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hofkammer Hofanlagsbuchhaltung (G. Heilingsetzer)	309
Elisabeth Bertol - Raffin und Peter Wiesinger, Ortsnamenbuch des Landes Oberösterreich. Bd. 1 u. 2 (K. Rumpler)	309
Isfried H. Pichler, Professbuch des Stiftes Schlägl (K. Rumpler)	310
Rudolf Zinnhöber (Hg.), Das Domkapitel in Linz (1925-1990) (H. Slapnicka)	311
Österreichisches Städtebuch, 6. Band: Steiermark, 3. Teil: J-L (F. Mayrhofer)	312
Anton von Euw, Liber viventium Fabariensis (K. Holter)	313
Wolfgang Hilger, Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198-1304 (G. Marckhgott)	315
Friedrich Edelmayr - Leopold Kammerhofer u.a., Die Krönungen Maximilians II. (G. Heilingsetzer)	316
Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. C Diarien Bd. 4: Diarium Lamberg 1645-1649, bearb. v. Herta Hageder (C. Thomas)	318
Herwig Wolfram - Walter Pohl, Typen der Ethnogenese, Teil I (K. Rumpler)	320
Brigitte Wavra, Salzburg und Hamburg (S. Haider)	321
Wolfgang Hartung - Alois Niederstätter, Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee (A. Zauner)	322
Wolfgang Hartung - Alois Niederstätter, Hoch- und Spätmittelalter zwischen Alpen und Bodensee (A. Zauner)	324

Österreich im Hochmittelalter (907-1246) (K. Rumpler) . . . . .	326
Josef Breinbauer, Otto von Lonsdorf (A. Zauner) . . . . .	327
Anton Schindling - Walter Ziegler, Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650 1: Der Südosten (G. Heilingsetzer) . . . . .	329
Friedrich Edelmayr - Alfred Kohler, Kaiser Maximilian II. (G. Heilingsetzer) . . . . .	331
Werner Wilhelm Schnabel, Österreichische Exulanten in oberdeutschen Reichsstädten (G. Heilingsetzer) . . . . .	333
Günter B. Fettweiß - Günther Hamann, Über Ignaz von Born und die Societät der Bergbaukunde (G. Heilingsetzer) . . . . .	334
Otto Wutzel, Handwerksherrlichkeit (G. Heilingsetzer) . . . . .	336
Geschichtsforschung in Graz (S. Haider) . . . . .	336
Wilhelm Brauner, Leseverein und Rechtskultur (H. Slapnicka) . . . . .	338
Rudolf Zinnhöbler - Johannes Ebner - Monika Würthinger, Auf den Spuren Bischof Rudigers (G. Heilingsetzer) . . . . .	339
Sammelrezension der in den Jahren 1990-1993 erschienenen Bände der "Materialien zur Arbeiterbewegung" und "Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann Institutes für Geschichte der Arbeiterbewegung" (G. Marckhgott) . . . . .	341
Andrea Komlosy, Spinnen, Spulen, Weben (M. John) . . . . .	347
Christoph Schadauer, 1945 im Bezirk Waidhofen an der Thaya (L. Höbelt) . . . . .	349
Franz Mathis, Big Business in Österreich (H. Slapnicka) . . . . .	349
Hans Krawarik, Dorf im Gebirge. Spital am Pyhrn 1190-1990 (P. Zauner) . . . . .	350
Heidelinde und Gunter Dimpf, Der Linzer Taler (P. Zauner) . . . . .	351
Alois Niederstätter - Wolfgang Scheffknecht, Hexe oder Hausfrau (D. Dannerbauer) . . . . .	353
Ernst Bezemek - Willibald Rosner, Vergangenheit und Gegenwart. Der Bezirk Hollabrunn und seine Gemeinden (P. Zauner) . . . . .	354
Oskar Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungs- geschichte (H. Slapnicka) . . . . .	355
Heinz Dopisch - Hans Spatzengger, Geschichte Salzburgs, 2. Band (K. Rumpler) . . . . .	357
Verzeichnis der Mitarbeiter . . . . .	360

# BLÜTE UND NIEDERGANG DER GEMEINDEVERMITTLUNGS- ÄMTER IN OBERÖSTERREICH

Von Peter G. Mayr

INHALT: *Einleitung – Inhalt des Gemeindevermittlungsgesetzes – Durchführung des Gesetzes 267 – Erste Erfahrungen 269 – Novellierungswünsche 271 – Weitere Reforminitiativen 274 – Reformentwurf des Justizministeriums 276 – Zweite Regierungsvorlage einer Novelle 279 – Betreibungsresolutionen 281 – Novelle zum Reichsgesetz 1907 286 – Reformversuche in Oberösterreich 287 – Zwischenkriegszeit 295 – Die Entwicklung bis zur Gegenwart 299 – Zusammenfassung 303 – Ausblick 304*

## I. Einleitung

In einem früheren Beitrag<sup>1</sup> habe ich ausführlich dargestellt, auf welchem komplizierten Weg das oberösterreichische Gemeindevermittlungsgesetz von 1889<sup>2</sup> zustande gekommen ist. Hier soll nun der Inhalt und die praktische Bewährung dieser Rechtsquelle, die Reformbemühungen des oberösterreichischen Landtages und die heutige Lage in diesem Rechtsbereich beschrieben werden.

## II. Inhalt des Gemeindevermittlungsgesetzes

§ 1 des zitierten Gesetzes ordnete an, daß ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien in jeder Gemeinde zu bestellen ist. Die Wahl der zumindest drei Vertrauensmänner hatte der Gemeindeausschuß für jeweils drei Jahre vorzunehmen. Voraussetzung für die Wählbarkeit waren die Vollendung des

---

<sup>1</sup> Das oberösterreichische Gemeindevermittlungsgesetz von 1889, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 16, 1990, 349 ff.

<sup>2</sup> Gesetz vom 6. 1. 1889, LG. u. VBl. Nr. 3, wodurch Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien erlassen werden; abgedruckt auch bei Mayr, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz, MOÖLA 16, 385 ff.

24. Lebensjahres, der Wohnsitz im Sprengel des Vermittlungsamtes und Unbescholtenheit, nicht aber irgendwelche besonderen Rechtskenntnisse. Ob und inwieweit gewählte Vertrauensmänner eine Vergütung für ihre Tätigkeit aus Gemeindemitteln erhalten, hatte der Gemeindeausschuß festzulegen. Zur Annahme der Wahl in das Gemeindevermittlungsamt war niemand verpflichtet (§§ 2 bis 9).

Vor dem Vermittlungsamt konnten wirksame Vergleiche nur abgeschlossen werden "über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 Gulden oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 Gulden nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen" (§ 12). Diese Kompetenzgrenze wurde durch das Reichs(rahmen)gesetz vom 21. September 1869<sup>3</sup> vorgegeben und konnte durch das Landesgesetz nicht überschritten werden. Zum Abschluß eines solchen wirksamen, d.h. gerichtlich vollstreckbaren Vergleichs war die gleichzeitige Anwesenheit von zumindest zwei Vertrauensmännern erforderlich. Örtlich zuständig für eine Vergleichsverhandlung war jenes Vermittlungsamt, in dessen Sprengel jene Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte, mit welcher der Vergleich angestrebt wird, oder auf welches sich beide Parteien einigten (§ 11).

Das Vermittlungsamt konnte im vorhinein bestimmte Tage bestimmen und verlautbaren, an denen streitende Parteien auch ohne vorherige Anmeldung zur Vornahme eines Vergleichsversuches erscheinen konnten (§ 13). Andernfalls war die Streitsache unter Angabe der Namen und Aufenthaltsorte der Parteien sowie des Gegenstandes der Forderung schriftlich oder mündlich beim Vermittlungsamt anzumelden (§ 14). Der Leiter des Vermittlungsamtes hatte dann einen Termin für die Vergleichsverhandlung zu bestimmen und beide Parteien vorzuladen. Ob diese tatsächlich erschienen, blieb ihnen überlassen: Es konnte keinerlei Erscheinungzwang ausgeübt werden; eine Bestimmung, die ebenfalls durch die Reichsgesetzgebung vorgegeben war. Auch stand es den Parteien frei, vor dem Vermittlungsamt persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen (§ 17).<sup>4</sup> Waren die Parteien (freiwillig) erschienen, so waren beide anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitsache womöglich in Güte auszugleichen. Über die Vergleichsverhandlung durften keine Protokolle aufgenommen werden und die Abnahme eines Eides war nicht gestattet. Zeugen und Sachverständige waren nur zu vernehmen, wenn sie von den Parteien gleich zur Vergleichsverhandlung mitgebracht wurden. Ein Lokalaugenschein konnte vorgenommen werden, jedoch hatten die Parteien dafür allenfalls entstehende Kosten im vorhinein zu erlegen. Falls sich die Parteien auf das Vermittlungsamt als Schiedsgericht einigten, kamen die

<sup>3</sup> Gesetz vom 21. 9. 1869, RGBI. Nr. 150, über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren.

<sup>4</sup> Diese heftig umstrittene Bestimmung hätte beinahe den gesamten Gesetzentwurf zu Fall gebracht; siehe Mayr, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz, MOÖLA 16, 376 f.

diesbezüglichen Vorschriften der Gerichtsordnung<sup>5</sup> zur Anwendung (§ 19). Die begonnene Vergleichsverhandlung war so lange fortzusetzen, bis ein Vergleich erzielt wurde oder bis das Vermittlungssamt die Überzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangte (§ 20).

Die §§ 21 ff. enthielten genaue Vorschriften über den notwendigen Inhalt eines Vergleiches und über dessen Eintragung in das von jedem Vermittlungssamt genauestens zu führende Amtsbuch. Die Kosten des Vermittlungssamtes hatte die betreffende(n) Gemeinde(n) zu tragen. Den Parteien durften zur Entlohnung der Vertrauensmänner keine Gebühren abgenommen werden, jedoch enthielt § 9 des Reichsgesetzes genaue Vorschriften über die Stempel- und Gebührenbehandlung der Amtshandlungen.

Der Gemeindevorsteher hatte dafür zu sorgen, daß die dem Vermittlungssamt zugewiesenen Geschäfte "unaufgehalten und ordnungsmäßig" versehen werden. Daneben waren auch die Gerichte berufen, den Vermittlungssämlern erforderlichenfalls Belehrungen zu erteilen und sich zur Abstellung wahrgenommener Mängel an die zuständige Verwaltungsbehörde zu wenden (§ 25).

In ausgedehnten oder bevölkerungsreichen Gemeinden konnten eigene Vermittlungssämter für einzelne Teile des Gemeindegebietes bestellt werden, wie auch umgekehrt sich mehrere kleinere Gemeinden desselben Gerichtssprengels zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vermittlungssamtes zusammenschließen konnten (§§ 26 ff.).

### III. Durchführung des Gesetzes

Schon bald nach der Kundmachung dieses Gesetzes wies der Oberösterreichische Landesausschuß<sup>6</sup> in einem Erlass sämtliche Gemeinden nachdrücklich auf die neue Rechtsquelle hin.<sup>7</sup> Er betonte, daß hiedurch eine wesentliche Bestimmung der oberösterreichischen Gemeindeordnung (§ 25 Z. 12) "endlich in praktische Wirksamkeit getreten" und ein neues "friedensrichterliches Gemeindeamt" geschaffen worden sei, das den Gemeinden die Möglichkeit biete, durch aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensmänner viele privatrechtliche Streitigkeiten zu schlichten und kostspielige Prozesse im Keime zu unterdrücken. Eine gedeihliche Wirksamkeit der

<sup>5</sup> "Von Schiedsrichtern" handelte das XXVII. Kapitel der Allgemeinen Gerichtsordnung (Patent vom 1. 5. 1781 Justizgesetzesammlung Nr. 13).

<sup>6</sup> Zur Organisation und Tätigkeitsbereich des Landtags und des Landesausschusses in der konstitutionellen Monarchie siehe etwa Gerhard Putschögl, Verfassung und Verwaltung in der Neuzeit, in: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes, Beitragsteil, Linz 1983, 108 f. und Wolfgang Pesendorfer, Der Oberösterreichische Landtag, Linz 1989, 47 ff.

<sup>7</sup> Erlass vom 3. 4. 1889, Zl. 739 und 3722; diese sowie alle in weiterer Folge zitierten Amtshandlungen des oberösterreichischen Landesausschusses betreffend die Gemeindevermittlungssämter erliegend gesammelt im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA), Landesausschuß, Nr. 268, Zl. G 9/15 542.

Vermittlungssämter sei der erste Schritt zu dem allseits angestrebten Ideale einer billigen Justiz. Für ein fruchtbringendes Wirken sei allerdings in erster Linie die Persönlichkeit der gewählten Vertrauensmänner entscheidend. Der Gemeindeausschuß dürfe es daher bei der Wahl dieser Personen nicht an der nötigen Vorsicht und reiflichen Überlegung fehlen lassen, damit "zum friedensrichterlichen Ehrenamte" nur Männer berufen würden, die hiezu den rechten Sinn besäßen und aufgrund ihres Charakters und Verstandes für dieses Amt befähigt und würdig seien. Die nötigen Anweisungen für die Vornahme dieser Wahl wurden wenig später von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschuß erlassen.<sup>8</sup>

Ebenfalls im Zusammenwirken dieser Behörden wurde wenig später ein einheitliches Amtsbuch für alle Gemeindevermittlungssämter in Druck gelegt und an alle Gemeinden verteilt.<sup>9</sup> Schließlich wies der Landesausschuß alle Gemeinden darauf hin, daß der Welser Advokat Dr. Friedrich Prischl soeben unter dem Titel "Der österreichische Friedensrichter" ein praktisches Handbuch für die Gemeindevermittlungssämter herausgebracht habe,<sup>10</sup> das den Gemeinden zur Anschaffung empfohlen werden könne.<sup>11</sup>

Über all diese Maßnahmen berichtete der Landesausschuß am 1. Oktober 1889 dem Landtag.<sup>12</sup> Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, dem dieser Bericht zur Vorberatung zugewiesen wurde, beantragte,<sup>13</sup> den Landesausschuß zu beauftragen, nach sechsmonatigem Bestand der Vermittlungssämter über ihre bisherige Tätigkeit zu berichten, welcher Antrag vom Landtag am 22. Oktober 1889 angenommen wurde.<sup>14</sup>

Demzufolge forderte der Landesausschuß die Gemeindevorstehungen auf, über die Wirksamkeit der Vermittlungssämter bis längstens 1. April 1890 zu berichten<sup>15</sup> und nutzte die Gelegenheit für einige grundsätzliche Ausführungen: Die Wünsche nach einer schnelleren und billigeren Justiz seien in allen Ländern des Kaiserreiches immer lauter geworden. Das Reichsgesetz vom 21. September 1869 habe nun den Ländern die Möglichkeit gegeben, Gemeindevermittlungssämter zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien einzuführen. Davon hätten auch tatsächlich einige Länder Gebrauch gemacht, jedoch seien die betreffenden Gesetze zumeist nur

<sup>8</sup> Landesausschuß vom 16. 4. 1889, Zl. 4720 und Statthalterei-Präsidium vom 10. 4. 1889, Zl. 1011/Präs.; erliegend im OÖLA, Statthalterei Präsidium, Karton 729, 16 B II. Teil, Zl. 2383

<sup>9</sup> Erlaß vom 13. 6. 1889, Zl. 7727

<sup>10</sup> Der Versuch Prischl's vom Innenministerium "in Anerkennung des der Öffentlichkeit geleisteten Dienstes" einen Druckkostenbeitrag zu erhalten, schlug fehl; siehe die Note des Ministeriums des Innern vom 24. 1. 1890, Zl. 23 und der Statthalterei in Linz vom 3. 2. 1890, Zl. 256/Präs.

<sup>11</sup> Erlaß vom 1. 10. 1889, Zl. 12.941

<sup>12</sup> Beilage 24 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1889

<sup>13</sup> Beilage 61 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1889

<sup>14</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VII. Periode, 6. Session, S. 74 f.

<sup>15</sup> Erlaß vom 3. 12. 1889, Zl. 14.148

auf dem Papier geblieben. Es sei nicht Sache des oberösterreichischen Landesausschusses zu erörtern, wieso es in den anderen Ländern zu einem "so trüben Resultate" gekommen sei; er glaube aber, um zu verhüten, daß das "vielverlangte, nach manchen Hindernissen zustande gekommene Gesetz" wirkungslos bleibe, her vorheben zu müssen, daß die Vermittlungsmärter den ersten Schritt sowohl zu einer billigeren Justiz als auch zur Ermöglichung der Einführung des mündlichen Verfahrens bildeten. Damit die Vertrauensmänner jedoch eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten könnten, müßten die gewählten Vertrauensmänner keine Mühe scheuen, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und müßten auch die Gemeindemitglieder selbst dadurch, daß sie ihr Gemeindevermittlungsmärt in allen zulässigen Fällen aufsuchen, ihr Vertrauen erweisen. Nur wenn die Bevölkerung mitwirke, werde es möglich sein, "das schöne Institut Wurzel fassen zu lassen", viele Prozesse im Keime zu ersticken und damit nicht nur Kosten zu ersparen, sondern den Frieden in weiten Kreisen zu erhalten und zu fördern. Der Landesausschuß werde es jedenfalls nicht unterlassen, in diese Richtung ratend und anspornend zu wirken. Zwischenzeitlich fanden im September 1890 in Oberösterreich Landtagswahlen statt und die konservative Partei versäumte es nicht, in ihrem Wahlauftruf auf die Verhinderung vieler Prozesse und die Verbilligung der Rechtspflege durch die Errichtung von Vermittlungsmärtern bei den Gemeinden hinzuweisen.<sup>16</sup> Bei dieser Wahl für die VIII. Wahlperiode konnten die Konservativen ihren Mandatsstand zwar nicht ganz halten, verfügten aber dennoch über eine sehr große Mehrheit.<sup>17</sup>

#### IV. Erste Erfahrungen

Dem Bericht des Landesausschusse, der zu Beginn der neuen Session vorgelegt wurde,<sup>18</sup> ist zu entnehmen, daß von den 488 Vermittlungsmärtern in Oberösterreich<sup>19</sup> bislang 163 Ämter von streitenden Parteien um eine Vermittlung angerufen worden waren. Es wurden 466 Streitfälle in Verhandlung genommen und zwar 386 Fälle mit und 80 ohne Erfolg. Bevollmächtigte intervenierten nur in fünf Streitfällen. Der Landesausschuß glaubte daher das Ergebnis des ersten Aktivitätsjahres als ein "ganz günstiges" bezeichnen zu können. Es lasse sich auch "mit Grund" voraussehen, daß das Institut der Vermittlungsmärter "immer festeren Boden in der Bevölkerung gewinnen und den Kreis seiner Wirksamkeit beträchtlich erweitern werde".

<sup>16</sup> Linzer Volksblatt vom 20. 7. 1890 (Nr. 166) S. 1

<sup>17</sup> Es standen 32 katholisch-konservative (und eine Virilstimme) 16 liberalen und einem deutsch-nationalen Abgeordneten gegenüber; siehe Harry Slapnicka, Oberösterreich unter Kaiser Franz Joseph (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs 8, 1982) 165 ff.

<sup>18</sup> Beilage 17 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1890

<sup>19</sup> Die Gemeinden Hörbich, St. Leonhard und Sprinzenstein, Gerichtsbezirk Rohrbach, hatten ein gemeinsames Vermittlungsmärt bestellt.

Ein nicht unwichtiges Hindernis für die Entfaltung der Tätigkeit der Vermittlungsämter habe jedoch darin bestanden, daß in den ländlichen Gemeinden eine völlige Unklarheit über die Stempelbehandlung geherrscht habe, sodaß manche Amtshandlung deshalb unterblieben sei, weil besorgt wurde, sich wegen unrichtiger Gebührenbehandlung einer "Gefällsstrafe" auszusetzen. Der Landesausschuß habe deshalb den Gemeinden eine von der k.k. Finanzdirektion Linz verfaßte Zusammenstellung der einschlägigen Stempelvorschriften zukommen lassen.<sup>20</sup>

Außerdem schien dem Landesausschuß auch ein äußeres Zeichen geeignet und notwendig, um dauernd auf den Bestand des Vermittlungsamtes in jeder Gemeinde hinzuweisen. Er ordnete daher an,<sup>21</sup> daß in jeder Gemeinde und zwar an dem Gebäude, in welchem das Gemeindevermittlungamt seinen Sitz hat, eine Tafel mit der Aufschrift "Gemeinde-Vermittlungamt" und Platz für die Affischierung von Kundmachungen angebracht werde.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß nahm den "sehr instructiven" Bericht des Landesausschusses befriedigt zur Kenntnis.<sup>22</sup> Es schien ihm darüberhinaus aber generell zweckmäßig, daß über die Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämter durch die Bevölkerung alljährlich zuverlässige Daten bekannt würden, einerseits um zu erforschen, ob und in welchem Maße der erwünschte und erhoffte Erfolg erzielt werde, andererseits, um die Bevölkerung stets von neuem "an die Wohltat des Gesetzes" zu erinnern und durch das Beispiel anderer zu dessen Benützung anzuspornen. Er beantragte daher, die Gemeinden anzuweisen, am Schluß eines jeden Jahres die Zahl der bei den Vermittlungämtern zur Verhandlung gekommenen Fälle anhand einer bestimmten Tabelle dem Landesausschuß zur Berichterstattung an den Landtag bekanntzugeben. Ferner sollte der Landesausschuß beauftragt werden, Erhebungen darüber zu pflegen, ob und wie oft die Gerichtsbehörden sich zur Abstellung von wahrgenommenen Gebrechen der Vermittlungämter an die Verwaltungsbehörden gewendet hatten. Der Landtag nahm diese Anträge am 4. November 1890 ohne Diskussion einstimmig an.<sup>23</sup>

Der Landesausschuß kam diesen Aufträgen nach<sup>24</sup> und legte dem Landtag einen ausführlichen Bericht vor, der samt dem genauen Ausweis über die Tätigkeit der einzelnen Gemeindevermittlungsämter 25 Druckseiten umfaßte.<sup>25</sup> Daraus ist ersichtlich, daß im Jahre 1890 bei 186 Vermittlungämtern 630 Streitsachen, und zwar 469 mit und 161 ohne Erfolg, verhandelt worden waren. Werde in Betracht gezogen,

<sup>20</sup> Erlaß vom 4. 3. 1890, Zl. 2351; abgedruckt bei Julius Scheda - Victor Kerbler, Erläuterungen zur Gemeindeordnung, 2. Aufl., Linz 1895, 384 ff.

<sup>21</sup> Erlaß vom 22. 4. 1890, Zl. 5446

<sup>22</sup> Beilage 76 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1890

<sup>23</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 1. Session, S. 152

<sup>24</sup> Mit Erlaß vom 14. 1. 1891, Zl. 14.233, forderte der Landesausschuß sämtliche Gemeindevorstehungen auf, die beigelegte Tabelle ausgefüllt zurückzusenden.

<sup>25</sup> Beilage 23 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1891

daß das Institut der Vermittlungsmärter in Oberösterreich vollkommen neu sei und sich dessen Entwicklung nicht unbedeutende Hindernisse – darunter die Unvollkommenheit des Instituts selbst auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. September 1869 – in den Weg stellten, so müsse – nach Ansicht des Landesausschusses – der 1890 erzielte Erfolg als ein "sehr günstiger" bezeichnet werden. Es könne daher schon heute die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, daß das Gesetz über die Gemeindevermittlungsmärter in Oberösterreich nicht bloß auf dem Papier bleiben werde.

Hinsichtlich der Frage nach Gebrechen in der Amtsführung der Vermittlungsmärter erstatteten alle politischen Unterbehörden eine Fehlmeldung, dennoch hielt der Landesausschuß eine Revision der Ämter durch einen Landesbeamten für sinnvoll. Die Ergebnisse dieser Visitationsreise wurden vom Landesausschuß in einem ausführlichen belehrenden Erlaß an alle Gemeinden zusammengefaßt<sup>26</sup>, der mit folgendem Hinweis schloß: "Je größer die Erfolge sein werden, welche mit dem gegenwärtigen, in mancher Beziehung mangelhaften Gesetze über die Vermittlungsmärter erzielt werden, desto leichter wird sich eine Abänderung des Reichsgesetzes vom 21. September 1869 im Sinne der von den Gemeinden geäußerten Wünsche erzielen lassen." Als Mängel der gesetzlichen Grundlage war nämlich vielfach gerügt worden, daß die Parteien nicht zum Erscheinen vor dem Vermittlungsmärt zu gebührenrechtliche Begünstigung der Vermittlungsmärter. Im Bericht des Landesausschusses über die Wirksamkeit der Gemeindevermittlungsmärter im Jahre 1891 konnten wieder leicht erhöhte Zahlen angegeben werden.<sup>27</sup> Berichterstatter Strnadt<sup>28</sup> wies außerdem darauf hin, daß neuerlich etliche Gemeinden Abänderungswünsche geäußert hätten.

## V. Novellierungswünsche

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß des oberösterreichischen Landtags nahm die beiden Tätigkeitsberichte zur Kenntnis und setzte sich eingehend mit den geäußerten Novellierungswünschen auseinander.<sup>29</sup> Er stellte schließlich u.a. den Antrag, den Landesausschuß zu beauftragen, "auch fernerhin dem Institute der Ge-

<sup>26</sup> Erlaß vom 30. 12. 1891, Zl. 15.417; abgedruckt bei Scheda – Kerbler, Gemeindeordnung, 2. Aufl., 387 ff.

<sup>27</sup> Beilage 74 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1891/92. Siehe die Tabelle 1.

<sup>28</sup> Der Richter und katholisch-konservative Abgeordnete Julius Strnadt (23. 10. 1833 - 5. 11. 1917) war vom 22. 9. 1888 bis zum Ende der VIII. Wahlperiode 1896 Mitglied des Landesausschusses. Siehe Alois Zauner, Julius Strnadt, in: Oberösterreicher - Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs 1, 1981, 83 ff. und Harry Slapnicka, Oberösterreich - Die politische Führungsschicht 1861 bis 1918 (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs 9, 1983) 205 ff.

<sup>29</sup> Beilage 120 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1891/92.

meindevermittlungsmänner seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden" und insbesondere den Gemeinden das Studium des praktischen Handbuches von Prischl neuerdings "wärmstens" anzuraten sowie außerdem sämtliche Pfarrämter des Landes zu ersuchen, "das wohlthätige, im öffentlichen und privaten Interesse wirkende Institut der Bevölkerung in geeigneter Weise zu empfehlen". Ferner sollte die k.k. Regierung "dringendst" ersucht werden, dem Reichsrat "ehethunlichst" eine Gesetzesvorlage vorzulegen, mit der das Reichsgemeindevermittlungsgesetz in der Weise abgeändert werde,

- a) daß auf das Nichterscheinen der belangten Partei vor dem Vermittlungsamts eine angemessene Geldstrafe gesetzt werde, wenn diese nicht die Ingerenz des Vermittlungsamtes bis spätestens 24 Stunden vor dem Vermittlungstermin ausdrücklich abgelehnt hat;
- b) daß die bei den Vermittlungsmännern geschlossenen Vergleiche oder doch die dort überreichten Protokolle und die von den Parteien erbetenen Ausfertigungen der Amtsurkunden stempelfrei seien;
- c) daß die Kompetenz der Vermittlungsmänner – so wie in der ursprünglichen Regierungsvorlage des Jahres 1869 vorgesehen – eine unbeschränkte sei oder doch wenigstens auf unbewegliche Sachen ausgedehnt werde.

Diese Anträge kamen im Landtag am 23. März 1892 zur Verhandlung.<sup>30</sup> Dabei deutete der Notar und führende liberale Politiker Dr. Alois Bahr<sup>31</sup> die vom Landesausschuß vorgelegten Tätigkeitszahlen ganz anders: Sie zeigten ganz im Gegenteil, daß das Institut der Gemeindevermittlungsmänner trotz der unleugbaren Protektion durch den Landesausschuß bisher keine Lebensfähigkeit bewiesen habe, sondern doch ein totgeborenes Kind geblieben sei. Er war ferner mit den Reformationen an die Regierung überwiegend nicht einverstanden und kritisierte zudem, daß jetzt die Pfarrämter auch noch für die Gemeindevermittlungsmänner eingespannt würden. Schließlich hielt er es einer Landesvertretung unwürdig, für ein Buch Reklame zu machen.

Dem erwiderte der Geistliche Weinmayr, daß der Pfarrer gerade bei den Vermittlungsmännern die geeignete Persönlichkeit sei und häufig Frieden stiften könne. Nachdem weitere konservative Abgeordnete die Vorwürfe Bahr's zurückgewiesen hatten, verteidigte der als Berichterstatter fungierende Präsident des Katholischen Volksvereins, Dr. Alfred Ebenhoch<sup>32</sup>, eingehend die verschiedenen Anträge des Ausschusses, worauf sämtliche mit Majorität angenommen wurden.

<sup>30</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 2. Session, S. 210 ff. Dazu Linzer Volksblatt vom 25.3.1892 (Nr. 70) S. 2; Linzer Zeitung vom 24. 3. 1892 (Nr. 69) S. 374

<sup>31</sup> Siehe Slapnicka, Führungsschicht 1861 bis 1918, 37 f.

<sup>32</sup> Landeshauptmann vom 6. 5. 1898 bis 30. 12. 1907; siehe zu dieser bedeutenden Persönlichkeit nur etwa Slapnicka, Führungsschicht 1861 bis 1918, 60 ff. und derselbe, in: Oberösterreich - Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs 7, Linz 1991, 33 ff. mit weiteren Nachweisen.

Der Landesausschuß ersuchte daraufhin sämtliche Pfarrämter des Landes um ihre Einflußnahme zur Förderung der Vermittlungssämter<sup>33</sup> und richtete eine ausführlich begründete Eingabe an das k.k. Justizministerium, in der "um geneigte Würdigung" der Reformanliegen des oberösterreichischen Landtages ersucht wurde.<sup>34</sup>

Über den Vollzug der verschiedenen Aufträge berichtete der Landesausschuß in der folgenden Session dem Landtag.<sup>35</sup> Ebenso erstattete der Landesausschuß auch wiederum einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindevermittlungssämter.<sup>36</sup> Darin war für das Jahr 1892<sup>37</sup> von einem "gewiß sehr erfreulichen Erfolg" der Vermittlungssämter die Rede und davon, daß dieses Institut "von Jahr zu Jahr mehr Eingang bei der Bevölkerung" finde. Über den Antrag an das Justizministerium sei dem Landesausschuß zwar noch keine Antwort zugegangen, die "Politische Correspondenz" habe inzwischen jedoch gemeldet, daß Vorbereitungen für eine Novellierung des Reichsgesetzes getroffen worden seien.

Tatsächlich hatte die Initiative des oberösterreichischen Landtages umfangreiche Erhebungen des Justizministeriums ausgelöst:<sup>38</sup> "Um der Entscheidung über dieses Verlangen die erforderliche statistische Grundlage zu geben und zugleich für den Fall der Einleitung legislativer Vorarbeiten von den bisherigen, in Sachen der Wirksamkeit der Vermittlungssämter gemachten Erfahrungen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen", hatte das Ministerium in einer Note vom 7. Juli 1892 sämtliche betroffenen Landesausschüsse um einen Bericht über die bisherige Wirksamkeit der Gemeindevermittlungssämter und um eine Mitteilung der Ursachen für das allgemeine geringe "Prosperieren" dieser Einrichtung ersucht. Überdies hatte man nach organisatorischen, administrativen oder gesetzgeberischen Maßnahmen zur Behebung dieser unbefriedigenden Lage gefragt. Bis die Antworten auf diese Anfragen beim Justizministerium einlangten, sollte allerdings einige Zeit vergehen.

<sup>33</sup> Note vom 1. 6. 1892, Zl. 5417

<sup>34</sup> Note vom 1. 6. 1892, Zl. 5419

<sup>35</sup> Beilage 5 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1892; dazu Beilage 22 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1892 (Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses) und Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 3. Session, S. 19 (Kenntnisnahme durch den Landtag)

<sup>36</sup> Beilage 84 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1892. Siehe die Tabelle 1.

<sup>37</sup> In diesem Jahr waren die ersten Neuwahlen der Vertrauensmänner fällig. Die gesammelten Ergebnisse der Vertrauensmännerwahlen zwischen 1892 und 1919 erliegen im OÖLA, Landesausschuß Nr. 267, Zl. G 9/15 542.

<sup>38</sup> Siehe dazu Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, Fasz. I C I/2 b (künftig zit.: AVA JM), Karton 166, Post 33, Zl. 11.769/92.

## VI. Weitere Reforminitiativen

Währenddessen nahm der Landtag am 27. April 1893 auf Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses<sup>39</sup> den Bericht des Landesausschusses ohne Gegenstimme "mit Befriedigung und Anerkennung" zur Kenntnis.<sup>40</sup> Er beauftragte den Landesausschuß ferner, bei den Gemeindevermittlungsmätern Umfrage nach den Ursachen zu halten, die einer rascheren Entwicklung dieses Instituts im Wege stünden. Außerdem wurde der Landesausschuß angewiesen, die vorjährigen Reformbeschlüsse des Landtags bei der k.k. Regierung "auf das nachdrücklichste wiederholz zu urgieren" und gleichzeitig eine in der Zwischenzeit eingelangte Petition von 36 Gemeindevorstehungen auf Reform des Gemeindevermittlungsgesetzes vorzulegen.

Auftragsgemäß forderte der Landesausschuß im Mai 1893 sämtliche Gemeindevorstehungen des Landes auf, binnen längstens vier Wochen zu berichten, ob und welche Hindernisse der Entwicklung des Instituts der Gemeindevermittlungsmäter in der betreffenden Gemeinde im Wege stünden und in welcher Weise nach dortiger Ansicht diese Einrichtung gefördert werden könnte.<sup>41</sup> Die Ergebnisse dieser Umfrage faßte Berichterstatter Strnadt in einem detaillierten Bericht zusammen.<sup>42</sup> Die angeführten Gründe reichten vom Umstand, daß in der betreffenden Gemeinde Streitigkeiten überhaupt nur selten vorkämen, über mangelndes Vertrauen der Bevölkerung zu den Vertrauensmännern bis hin zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Summar-, Mahn- und Bagatellverfahren.<sup>43</sup> Als hauptsächliche Hindernisse für eine bessere Entwicklung der Vermittlungsmäter wurden jedoch von fast allen Gemeinden jene drei angeführt, die auch die Landesvertretung schon längst als maßgeblich erkannt hatte, nämlich die völlige Freiwilligkeit des Erscheinens vor diesen Stellen, die Stempelpflicht und die enge Einschränkung der Kompetenz. Würden diesen Forderungen durch Abänderung einiger Bestimmungen des Reichsgesetzes Rechnung getragen, so würden nach Ansicht des Landesausschusses nur jene Mängel des Gesetzes beseitigt, welche eine gedeihliche Entwicklung des Instituts der Vermittlungsmäter "geradezu unmöglich" erscheinen lassen und es wäre wenigstens die Möglichkeit geboten, durch andere Maßnahmen, sei es durch wiederholte Belehrung der Bevölkerung oder durch wohlwollenden Einfluß

<sup>39</sup> Beilage 102 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1892

<sup>40</sup> Sten Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 3. Session, S. 204 f.

<sup>41</sup> Erlaß vom 19. 5. 1893, Zl. 6283

<sup>42</sup> Beilage 6 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1893

<sup>43</sup> JHfd vom 24. 10. 1845 Justizgesetzsammlung Nr. 906 i.d.F. RGebl. Nr. 69/1874 (Summarisches Verfahren); Gesetz vom 27. 4. 1873 RGebl. Nr. 67 (Mahnverfahren) und Gesetz vom 27. 4. 1873 RGebl. Nr. 66 (Bagatellverfahren)

der Gerichtsbehörden, mehr und mehr zur Kräftigung der so nützlichen Einrichtung beizutragen.

Dieser Ansicht stimmte der Gemeinde- und Verfassungsausschuß unter seinem Obmann Karl von Billau zu.<sup>44</sup> Er glaubte außerdem, eine "gemeinsame Aktion" der Landesausschüsse möglichst vieler Länder würde die Regierung gewiß veranlassen, der Angelegenheit der Reform der Gemeindevermittlungsmäter "wohlwollende Aufmerksamkeit und geneigte Förderung zu widmen". Der Landtag beauftragte daher am 12. Jänner 1894 den Landesausschuß mit einstimmigem Besluß<sup>45</sup> mit den Landesausschüssen der anderen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder im Sinne des Berichtes in Verhandlung zu treten, unterdessen aber keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, wie bisher auf das Institut der Gemeindevermittlungsmäter fördernden Einfluß zu nehmen und die Landtagsbeschlüsse weiterhin bei der Regierung auf das nachdrücklichste zu urgieren.<sup>46</sup>

Wenig später legte der Landesausschuß den Bericht über die Tätigkeit der Vermittlungsmäter im Jahr 1893 vor und konstatierte "wieder einen nicht ganz unerheblichen Fortschritt" in der Inanspruchnahme dieser Schlichtungsstellen,<sup>47</sup> obwohl die mehrfach aufgezeigten Mängel noch immer nicht beseitigt worden seien. Einige Gemeinden begehrten insbesondere auch eine Kompetenz in Ehrenbeleidigungssachen und wiesen darauf hin, daß solche Verhandlungen schon wiederholt mit Erfolg stattgefunden hätten. Dieser Bericht wurde vom Landtag am 1. Februar 1894 ohne Debatte zur Kenntnis genommen.<sup>48</sup>

Die Ergebnisse der Umfrage bei den anderen Landesausschüssen, die in der 5. Landtagssession vorgelegt wurden,<sup>49</sup> waren alles andere als vielversprechend, sodaß selbst der Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugeben mußte, daß die Berichte der verschiedenen Landesausschüsse "im allgemeinen nicht ganz günstig für die Vermittlungsmäter" lauteten.<sup>50</sup> Tatsächlich hatten sich nämlich die Landesausschüsse von Galizien, Tirol,<sup>51</sup> Schlesien, Kärnten, Böhmen, Triest, Niederöster-

<sup>44</sup> Beilage 65 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1893

<sup>45</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 4. Session, S. 45

<sup>46</sup> Dies erfolgte mit Note vom 21. 2. 1894, Zl. 900; dazu AVA JM, Karton 166, Post 47, Zl. 5526/94.

<sup>47</sup> Beilage 118 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1894. Es war dies mit 743 eingetragenen Vergleichen (von 908 Streitfällen) das beste jemals erzielte Ergebnis. Siehe die Tabellen 1 und 2.

<sup>48</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 4. Session, S. 263, auf Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses: Beilage 139 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1894

<sup>49</sup> Beilage 25 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1894/95. Die Originale der Antworten erliegen im OÖLA unter der Zl. 4345

<sup>50</sup> Beilage 57 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1894/95

<sup>51</sup> Zur Lage in Tirol siehe Peter G. Mayr, Die Entwicklung der Gemeindevermittlungsmäter in Tirol, Tiroler Heimat 51/52, 1987/1988, 53 f.

reich und Salzburg<sup>52</sup> mehr oder weniger ablehnend und skeptisch geäußert.<sup>53</sup> Im Landtag von Mähren hatte zwar 1888 der Abgeordnete Ritter von Chlumecky einen Antrag auf Einrichtung von Gemeindevermittlungssämlern gestellt, die Sache wurde aber nach dem Schluß der Session nicht weiter verfolgt. Lediglich der Landesausschuß in Graz teilte mit, er habe am 22. Juli 1894 eine Eingabe an das Justizministerium gerichtet, in welcher er sich der vom oberösterreichischen Landesausschuß eingeleiteten Aktion vollkommen angeschlossen habe. Auch vom Vorarlberger Landesausschuß wurde die oberösterreichische Initiative "wärmstens begrüßt". Er könne sich ihr allerdings im derzeitigen Stadium nicht anschließen, weil im Vorarlberger Landtag weitergehende und teilweise andere Abänderungen des Reichsgesetzes angeregt worden seien und der Regierung noch Zeit für die Anbahnung der Reform gelassen werden müßte.<sup>54</sup>

## VII. Reformentwurf des Justizministeriums

Trotz dieses Fehlschlages konnte sich die oberösterreichische Landesvertretung aber damit trösten, daß in der Sache selbst in der Zwischenzeit ein bedeutender Fortschritt erzielt worden war. Als Konsequenz aus der Umfrage des Justizministeriums hatte nämlich der damalige Ministerialbeamte Dr. Franz Klein<sup>55</sup> je einen Gesetzentwurf über Abänderungen und Ergänzungen des Gemeindevermittlungsgesetzes und über die Bestellung von Friedensrichtern ausgearbeitet,<sup>56</sup> die Justizminister Graf Schönborn im Herbst 1894 dem Herrenhaus des Reichsrates als Regierungsvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegte.<sup>57</sup> Durch die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollten einerseits die Kompetenz der Vermittlungssämler in Zivilsachen erweitert, eine Meldeverpflichtung bei Nichterscheinen zur Vergleichsverhandlung und gebührenrechtliche Erleichterungen eingeführt werden, andererseits den Vermittlungssämlern die Vornahme eines Sühneverstisches in

<sup>52</sup> Siehe dazu Peter G. Mayr, Die Gemeindevermittlungssämler im Land Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 133, 1993 (in Druck).

<sup>53</sup> Von den Landesausschüssen in Czernowitz, Parenzo, Görz und Laibach waren keine Antworten eingelangt. Jene aus Zara konnte nicht übersetzt werden.

<sup>54</sup> Näheres dazu bei Peter G. Mayr, Die Vorarlberger Gemeindevermittlungssämler in der Monarchie, Montfort 43. Jg., 1991, 39 ff.

<sup>55</sup> Siehe zu diesem bedeutenden Juristen und Sozialpolitiker etwa Rainer Sprung - Peter G. Mayr - Alfred Schmidt, Der Lebensweg Franz Kleins, in: Herbert Hofmeister (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein (1854-1926) Leben und Wirken, Wien 1988, 13 ff.

<sup>56</sup> Näheres dazu bei Peter G. Mayr, Franz Klein und die Friedensgerichtsbarkeit, in: Forschungsband Franz Klein 139 ff.

<sup>57</sup> 406 und 407 der Beilagen zu den Sten. Prot. Herrenhaus, 11. Session

Ehrenbeleidigungssachen übertragen werden. Außerdem sollte die Möglichkeit eröffnet werden, daß sich die streitenden Parteien auf einzelne Vertrauensmänner als Schiedsrichter vergleichen, die dann die Streitsache mit vollstreckbarem Schiedsspruch entschieden.

Die vorgeschlagene Novellierung kam also – wie der oberösterreichische Gemeinde- und Verfassungsausschuß befriedigt feststellen konnte<sup>58</sup> – den mehrfach geäußerten Wünschen des oberösterreichischen Landtages "in sehr weitgehendem Maße in dankenswerter Weise" entgegen. Der Ausschuß beantragte daher, den Landesausschuß zu beauftragen, daß er dem Herrenhaus des Reichsrates eine "wohlmotivierte" Petition unterbreite, in der um eine Annahme der Regierungsvorlage ersucht werde. Dieser Antrag wurde vom Landtag am 8. Jänner 1895, nachdem sich ein liberaler Abgeordneter dagegen ausgesprochen hatte, (nur) mit Mehrheit angenommen.<sup>59</sup> Ebenfalls noch im Jänner 1895 wurde auch der jährliche Tätigkeitsbericht des Landesausschusses<sup>60</sup> einstimmig zur Kenntnis genommen.<sup>61</sup>

Wie beschlossen richtete der langjährige Landeshauptmann Leonard Achleuthner<sup>62</sup> umgehend eine ausführlich begründete Petition an das Herrenhaus.<sup>63</sup> Von dort gelangte sie nach geraumer Zeit ins Justizministerium, wo schließlich am 7. Mai 1897 festgehalten wurde, sie sei "gewiß geeignet, Beachtung zu finden". Allerdings wurde darauf verwiesen, daß die geäußerten Vorschläge – soweit sie überhaupt diskutabel seien – in der vorbereiteten neuen Regierungsvorlage ihre Erledigung fänden.<sup>64</sup>

In der nächsten Session berichtete der Landesausschuß vom Inhalt dieser Petition und von der – leicht verringerten – Tätigkeit der Vermittlungssämler im Jahr 1895.<sup>65</sup> Der Landtag beschloß daraufhin einstimmig, die k.k. Regierung nochmals dringend zu ersuchen, "den in früheren Jahren gestellten Ansuchen zur Förderung dieses Institutes möglichste Berücksichtigung zuteil werden zu lassen".<sup>66</sup>

<sup>58</sup> Beilage 57 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1894/95

<sup>59</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 5. Session, S. 29 f. Dazu Linzer Volksblatt vom 10. 1. 1895 (Nr. 8) S. 3; Linzer Zeitung vom 9. 1. 1895 (Nr. 7) S. 29 f.

<sup>60</sup> Beilage 88 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1894/95. Siehe die Tabelle 1.

<sup>61</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Periode, 5. Session, S. 258 f.

<sup>62</sup> Landeshauptmann vom 10. 9. 1884 bis zum 17. 1. 1897; zu seiner Person etwa Slapnicka, Führungsschicht 1861 bis 1918, 28 ff.

<sup>63</sup> Eingabe vom 30. 1. 1895, Zl. 842; siehe auch Sten. Prot. Herrenhaus, 11. Session, S. 731

<sup>64</sup> AVA JM, Karton 167, Post 74, Zl. 9266/97

<sup>65</sup> Beilage 111 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1896; siehe auch die Tabelle 1.

<sup>66</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, VIII. Wahlperiode, 6. Session, S. 222; auf Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses: Beilage 132 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1896

Auf die dementsprechende Eingabe des Landeshauptmannes hin,<sup>67</sup> betonte das Justizministerium, daß die Anträge und Resolutionen des oberösterreichischen Landtages zur Einbringung der Regierungsvorlage über die Novellierung des Gemeindevermittlungsgesetzes "wesentlich beigetragen" hätten. Das Justizministerium werde die parlamentarische Behandlung dieser Vorlage im Auge behalten und versicherte, daß es nach Beendigung der dringendsten legislativen Arbeiten der Zivilprozeßreform<sup>68</sup> darauf hinwirken werde, daß mit der Beratung der betreffenden Regierungsvorlage im Herrenhause begonnen werde.<sup>69</sup>

Im Landtagswahlkampf 1896 faßte das katholisch-konservative Linzer Volksblatt die bisherige Tätigkeit der Landesvertretung in bezug auf die Gemeindevermittlungssämter folgendermaßen zusammen:<sup>70</sup> "Im Interesse der Verbilligung der Rechtspflege wurde im Jahr 1889 das Institut der Gemeindevermittlungssämter eingeführt, mit welchem allerdings nur durch die stete Einflußnahme des Landesausschusses immerhin nennenswerte Erfolge erzielt wurden, welche in Verbindung mit den unablässigen Bemühungen des oberösterreichischen Landtages nach entsprechender Ausgestaltung des jungen Instituts dazu geführt haben, daß von Seite der k.k. Regierung im Herrenhause des Reichsrates eine diesbezügliche Vorlage eingebracht wurde, welche den diesfälligen Wünschen der Bevölkerung zu entsprechen geeignet erscheint." Durch die angesprochenen Wahlen wurden übrigens die Mehrheitsverhältnisse im Landtag nicht wesentlich verändert.<sup>71</sup>

Von der oben erwähnten Antwort des Justizministeriums berichtete der Landesausschuß in der ersten Session der neuen Wahlperiode und legte gleichzeitig die neuesten Tätigkeitszahlen vor.<sup>72</sup> Er betonte bei dieser Gelegenheit, der wiederum eingetretene Rückgang in der Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungssämter beweise, daß ohne eine zeitgemäße Reform dieses Institutes namhafte Erfolge "nicht leicht erzielt werden" können.

<sup>67</sup> Note vom 27. 1. 1896, Zl. 294; dem Justizministerium vorgelegt mit Note der Statthalterei in Linz vom 22. 2. 1896, Zl. 2242/II

<sup>68</sup> Die neue Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung hatten bereits am 1. 8. 1895 die kaiserliche Sanktion erlangt (RGBI. Nr. 111 und 113); die neue Exekutionsordnung wurde am 27. 5. 1896 (RGBI. Nr. 79), das Gerichtsorganisationsgesetz am 27. 11. 1896 (RGBI. Nr. 217) sanktionsiert.

<sup>69</sup> Siehe AVA JM, Karton 167, Post 64, Zl. 4134/96; dem Landesausschuß mitgeteilt mit Note der Statthalterei vom 8. 3. 1896, Zl. 4118/II

<sup>70</sup> "Unsere katholisch-conservative Landtagsmajorität", Linzer Volksblatt vom 31. 7. 1896 (Nr. 175) S. 1; ausführlicher am 4. 8. 1896 (Nr. 178) S. 1

<sup>71</sup> Siehe Slapnicka, Oberösterreich - unter Kaiser Franz Joseph, 169 ff. Einen Überblick über die politische Geschichte bis zum Ende der Monarchie gibt auch derselbe, Die Anfänge der Demokratie im Lande, in: Tausend Jahre Oberösterreich, 291 ff. Beachte außerdem die anonyme (Carl Beurle zugeschriebene) Darstellung: "Oberösterreich und seine Politik. Ein Überblick von 1870-1912", Linz o.J. (1912).

<sup>72</sup> Beilage 68 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1897. Siehe auch die Tabelle 1.

Im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Linzer Landesgerichtspräsidiums auf Abstellung von Kompetenzüberschreitungen der Gemeindevermittlungssämler gab der Landtag in der Sitzung vom 23. Februar 1897 seiner Meinung Ausdruck, daß es den Parteien unbenommen bleibe, sich auch bei Streitigkeiten über 300 Gulden oder über unbewegliche Sachen der gewählten Vertrauensmänner zu bedienen. Allerdings habe diesfalls die Vermittlung keinen amtlichen, sondern lediglich privaten Charakter, weshalb auch der erzielte Vergleich nicht in das Amtsbuch einzutragen sei. Ferner forderte der Landtag die Regierung neuerlich einstimmig auf, "alsbald" einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Kompetenz der Vermittlungssämler einzubringen<sup>73</sup>, nachdem sich sowohl der konservative Pfarrer Franz Niedermayr als auch der liberale Abgeordnete und Advokat Dr. Ernst Jäger<sup>74</sup> für den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses<sup>75</sup> ausgesprochen hatten. Im Justizministerium erinnerte man an die frühere Stellungnahme (Anm. 69) und verwies darauf, daß der Kaiser in der allerhöchsten Thronrede vom 29. März 1897<sup>76</sup> Reichsratsvorlagen über Friedensrichter und Gemeindevermittlungssämler angekündigt habe.<sup>77</sup> Von einer Beantwortung der Note der Statthalterei in Linz<sup>78</sup> könne daher wohl abgesehen werden.

### VIII. Zweite Regierungsvorlage einer Novelle

Ein Jahr später forderte der Landtag anlässlich der Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Gemeindevermittlungssämler<sup>79</sup> die Regierung einstimmig auf, die Kompetenz der Vermittlungssämler auch auf die Berechtigung zur Ausgleichung von Ehrenbeleidigungsstreitigkeiten auszudehnen.<sup>80</sup> Im Justizministerium, das umgehend von diesem Beschuß verständigt worden war,<sup>81</sup> betonte man, daß der

<sup>73</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, IX. Periode, 1. Session, S. 309 f. Dazu Linzer Volksblatt vom 24. 2. 1897 (Nr. 44) S. 4; Linzer Zeitung vom 24. 2. 1897 (Nr. 44) S. 210; Tages-Post vom 24. 2. 1897 (Nr. 44) S. 3

<sup>74</sup> Dr. Jäger war der letzte Obmann des liberal-politischen Vereins für Oberösterreich; zu seiner Person Harry Slapnicka, Oberösterreich - Die politische Führungsschicht 1918 bis 1938 (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs 3, 1976) 139 oder Kurt Wimmer, Liberalismus in Oberösterreich (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs 6, 1979) 159 f.

<sup>75</sup> Beilage 152 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1897

<sup>76</sup> Siehe Sten. Prot. Abgeordnetenhaus, 12. Session, S. 8

<sup>77</sup> AVA JM, Karton 167, Post 71, Zl. 6538/97; datiert mit 8. 4. 1897

<sup>78</sup> Vom 18. 3. 1897, Zl. 4297, Zl. 4298/II, aufgrund der Note des Landtagspräsidiums vom 23.2.1897, Zl. 276

<sup>79</sup> Beilage 132 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1898. Siehe auch die Tabelle 1.

<sup>80</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, IX. Wahlperiode, 2. Session, S. 533 f., mit ausdrücklicher Zustimmung des Advokaten Dr. Jäger.

<sup>81</sup> Note des Landtagspräsidiums vom 18. 2. 1898, Zl. 395 und Note der Statthalterei in Linz vom 16. 3. 1898, Zl. 4023/II

Landtag in dieser Hinsicht "offene Türen einrenne", da in dem "keineswegs fallen-gelassenen" Gesetzentwurf über die Gemeindevermittlungssämter der Sühneversuch in Ehrenbeleidigungssachen unter gewissen Voraussetzungen sogar für obligatorisch erklärt werde. Die Resolution bringe aber zum Ausdruck, daß der Wunsch nach einer Weiterentwicklung des Instituts der Gemeindevermittlungssämter unvermindert fortbestehe. Es wäre somit eine neuerliche Einbringung dieses Gesetzentwurfes ins Auge zu fassen, zu welchem Zweck sich das Justizministerium mit dem Innen- und dem Finanzministerium wegen allenfalls nötig gewordener Anpassungen ins Einvernehmen setzte und erneut eine Umfrage bei den verschiedenen Landesausschüssen durchführte.<sup>82</sup> In Linz verwies man dazu auf die vielen einschlägigen Beschlüsse des Landtages und stellte das Ersuchen, "das hohe k.k. Justizministerium wolle diesen Wünschen im vollen Umfange Rechnung tragen". Zugleich sprach der Landesausschuß seine Befriedigung über die "Wiederaufnahme der Aktion in Betreff der Gemeindevermittlungssämter" aus, welche Einrichtung in Oberösterreich "ihre Lebensfähigkeit unter den denkbar ungünstigsten Umständen erwiesen" hätte.<sup>83</sup> Auch der oberösterreichische Landtag ließ nicht locker: In der 18. Sitzung vom 14. März 1899 wurde die Regierung neuerlich einstimmig ersucht, den in dieser Angelegenheit wiederholt geäußerten Wünschen des oberösterreichischen Landtags, insbesondere bezüglich der Ehrenbeleidigungen, Rechnung zu tragen und das Gesetz vom 21. September 1869 dementsprechend abzuändern.<sup>84</sup> Das Justizministerium ließ daraufhin über die Statthalterei dem Landesausschuß mitteilen,<sup>85</sup> daß es die Frage der Reform des Instituts der Gemeindevermittlungssämter nicht aus den Augen verloren habe, vielmehr im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den seinerzeit eingebrachten Gesetzentwurf einer neuerlichen Umarbeitung unterzogen habe. In diesem Entwurf, dessen Vorlage sich nur wegen der Gestaltung der parlamentarischen Verhältnisse verzögere, hätten die "schätzenswerten Anträge" des oberösterreichischen Landtages bereits die entsprechende Würdigung gefunden. Diese Antwort wurde vom Landtag "mit Befriedigung zur Kenntnis genommen",<sup>86</sup> freilich nicht ohne die Regierung zu ersuchen, dieser Angelegenheit "auch fernerhin Aufmerksamkeit zu schenken".<sup>87</sup> Im Jahr später konnte der Landesausschuß darauf

<sup>82</sup> AVA JM, Karton 167, Post 109 und 114, Zl. 6593/98; genauer bei Mayr, Friedensgerichtsbarkeit, in: Forschungsband Franz Klein, 145 f.

<sup>83</sup> Note vom 26. 5. 1898 Zl. 9047, erliegend im OÖLA und AVA JM, Karton 167, Post 121, Zl. 13.216/98

<sup>84</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, IX. Periode, 3. Session, S.280; dazu Beilage 84 und 181 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1899

<sup>85</sup> AVA JM, Karton 168, Post 126/1, Zl. 8667/99, datiert mit 17. 6. 1899; Statthalterei vom 24.6.1899, Zl. 11.104/II

<sup>86</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, IX. Periode, 4. Sess., S. 115; dazu Beilage 80 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1900

<sup>87</sup> Dazu AVA JM, Karton 168, Post 126/9, Zl. 9223/0

verweisen,<sup>88</sup> daß die betreffende Regierungsvorlage endlich im Herrenhaus eingebrocht worden sei, was den Landtag zum Beschuß veranlaßte, die Regierung möge bewirken, daß dieser Gesetzentwurf "möglichst bald Gesetzeskraft erlange".<sup>89</sup> Tatsächlich hatte Justizminister Alois Freiherr von Spens-Booden am 4. März 1901 dem Herrenhaus den Entwurf eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869 abgeändert und ergänzt werden, vorgelegt.<sup>90</sup> Die wichtigste Abänderung dieses Entwurfes gegenüber der Vorlage des Jahres 1894 bestand darin, daß eine schiedsrichterliche Funktion der Vertrauensmänner nicht mehr vorgesehen war. Das Herrenhaus nahm diese Regierungsvorlage bereits am 25. Mai 1901 mit nur geringfügigen Abänderungen in 2. und 3. Lesung an<sup>91</sup> und leitete sie an das Abgeordnetenhaus weiter, wo sie dann allerdings lange Zeit unbehandelt liegen blieb.

## IX. Betreibungsresolutionen

In der letzten Session der IX. Wahlperiode verlangte dann der oberösterreichische Landtag auf Antrag eines deutschnationalen Abgeordneten, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, "daß der Geklagte bei Vermeidung von Straffolgen bei Verhandlungen des Vermittlungsamtes zu erscheinen habe".<sup>92</sup>

Der im Herbst 1902 neu gewählte oberösterreichische Landtag zeigte zwar "das farbigste politische Bild mit den meisten politischen Parteien",<sup>93</sup> seine Haltung zur Einrichtung der Gemeindevermittlungsmäter änderte ich jedoch nicht. Schon in der ersten Session der neuen Wahlperiode berichtete der Landtags- und Reichsratsabgeordnete Dr. Josef Schlegel<sup>94</sup>, daß der Gesetzesbeschuß des Herrenhauses über die Reform der Gemeindevermittlungsmäter im Abgeordnetenhaus noch nicht zur Verhandlung gelangt sei und wies ergänzend darauf hin, daß "bei den trostlosen

<sup>88</sup> Beilage 44 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1901

<sup>89</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, IX. Periode, 5. Session, S. 97. Dazu AVA JM, Karton 168, Post 126/14, Zl. 14.237/1

<sup>90</sup> 11 der Beilagen zu den Sten. Prot. Herrenhaus, 17. Session; dazu näher Mayr, Friedensgerichtsbarkeit, in: Forschungsband Franz Klein, 146 ff.

<sup>91</sup> Sten. Prot. Herrenhaus, 17. Session, S. 126 ff.

<sup>92</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, IX. Periode, 6. Session, S. 263 f; dazu Beilage 35 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1902. Dieser Beschuß wurde ebenfalls über die Statthalterei (23. 7. 1902, Zl. 16.029) dem Justizministerium vorgelegt: AVA JM, Karton 168, Post 126/15, Zl. 17.115/2

<sup>93</sup> So Slapnicka, Oberösterreich - unter Kaiser Franz Joseph, 174

<sup>94</sup> Zu dieser wichtigen Persönlichkeit siehe etwa Slapnicka, Führungsschicht 1918 bis 1938, 230 ff. und Alfred Schlegel, Landeshauptmann Josef Schlegel (Oberösterreicher - Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs 5, 1986).

Verhältnissen im Abgeordnetenhouse" auch nicht zu erwarten sei, daß die Bemühungen einzelner Abgeordneter, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung zu bringen, Erfolg haben könnten.<sup>95</sup> Die Aussicht, daß der Justizausschuß des Abgeordnetenhaus dem Beschuß des Herrenhauses beitreten werde, sei nicht besonders groß. Die Gründe dafür wolle er nicht anführen; sie würden aber sofort klar werden, wenn man die Zusammensetzung des Justizausschusses betrachte. Es sei nämlich eigentlich, daß die Institution der Vermittlungssämter nur in zwei Kronländern<sup>96</sup> eine Entwicklung erfahren habe, während sich andere Kronländer direkt gegen deren Einführung ausgesprochen hätten. Wie die Regierungsvorlage aber ganz zutreffend bemerke, ginge es nicht an, die ganze Sache nur deshalb fallen zu lassen, weil sie sich nur in einzelnen Kronländern bewährt hat.

Der Landtag forderte daher am 7. Oktober 1903 die Regierung mit einstimmigem Beschuß auf, dahin zu wirken, daß der vom Herrenhaus bereits angenommene Gesetzentwurf betreffend die Gemeindevermittlungssämter auch im Abgeordnetenhaus "möglichst bald" zur Beratung komme. Dieser Beschuß wurde dem Justizministerium vorgelegt, das auch wirklich eine entsprechende Eingabe an das Präsidium des Abgeordnetenhauses vorbereitete, die jedoch letztlich nicht abgefertigt wurde.<sup>97</sup> Diese Aufforderung wurde vom Landtag in der folgenden Session wiederholt.<sup>98</sup> Dabei meinte der spätere Landeshauptmann Johann Nepomuk Hauser<sup>99</sup>, die Gemeindevermittlungssämter hätten sich auch im Jahre 1903 wieder als eine "segensreiche Institution" erwiesen.<sup>100</sup> Daß man "die Wohltätigkeit und die gute Wirksamkeit" der Gemeindevermittlungssämter auch andernorts zu würdigen beginne, beweise der Umstand, daß nun auch in Niederösterreich und in der Steiermark daran gegangen werde, solche Vermittlungssämter einzurichten.<sup>101</sup>

Im Folgejahr 1904 wiesen die Vermittlungssämter die höchste Anzahl von erfolgreichen Vergleichsvermittlungen seit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung

<sup>95</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, X. Periode, 1. Session, S. 133 f; siehe auch Beilage 43 und 110 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1903

<sup>96</sup> Gemeint war neben Oberösterreich offenbar das Land Vorarlberg, das sich ebenfalls sehr für eine Reform der Vermittlungssämter einsetzte: Siehe Mayr, Die Vorarlberger Gemeindevermittlungssämter in der Monarchie, Montfort 1991, 33 ff.

<sup>97</sup> Note der Statthalterei vom 22. 10. 1903, Zl. 22.366 und AVA JM, Karton 168, Post 126/20, Zl. 24.728/3; Gründe hiefür scheinen nicht auf.

<sup>98</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, X. Periode, 2. Session, S. 88; auf Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses: Beilage 69 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1904; dem Justizministerium mitgeteilt mit Note vom 26. 10. 1904, Zl. 22.405

<sup>99</sup> Zu seiner Person etwa Slapnicka, Führungsschicht 1918 bis 1938, 119 ff. und derselbe, in: Oberösterreicher - Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs 2, 1982, 118 ff.

<sup>100</sup> Siehe den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1903: Beilage 20 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1904 und unten die Tabelle 1.

<sup>101</sup> Auf diese Entwicklung wies auch der Referent im Justizministerium hin: AVA JM, Karton 168, Post 126/27, Zl. 24.829/4

auf.<sup>102</sup> Ein Überblick über die ersten 15 "Blütejahre" der Gemeindevermittlungssämter zeigt folgendes Bild:

Jahr	Vermittlungs- ämter	Fälle	mit	ohne
			Erfolg	
1890	186	630	469	161
1891	171	646	496	150
1892	198	842	694	148
1893	209	908	743	165
1894	205	874	715	159
1895	185	764	631	133
1896	180	671	533	138
1897	174	687	552	135
1898	189	575	439	136
1899	185	547	420	127
1900	150	475	379	96
1901	154	523	404	119
1902	172	535	420	115
1903	188	487	415	72
1904	154	606	528	78

Nachdem auch der oben erwähnte Beschuß der Vorsession keinen greifbaren Erfolg zeitigte, riß dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß offenbar die Geduld: Er berichtete,<sup>103</sup> daß sich nun zwar endlich auch der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses mit dem Gesetzesbeschuß des Herrenhauses befaßt habe, jedoch hätten hier eine "mißverständliche Auffassung des Charakters der Vermittlungssämter und vermeintliche Gefährdung der Interessen einzelner Stände" eine starke Opposition erzeugt, welche möglicherweise die ganze Vorlage zu Fall bringen werde. Es scheine daher geboten, daß die Landesgesetzgebung so weit wie möglich eingreife. Nach dem Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 gehöre "der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner" zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden (Artikel V Pkt. 11). Die näheren Anordnungen hierüber gehörten nach § 18 Pkt. II Z. 1 der oberösterreichischen Landesordnung<sup>104</sup> zweifellos zur Kompetenz des Landtages; hieran habe auch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung<sup>105</sup> nichts geändert. Nach § 11 lit. k) dieses Gesetzes könne eine Kompetenz des Reichsrates nur für die Frage der Zuverkennung der Exekutionsfähigkeit der vor Vermittlungssämlern abgeschlossenen

<sup>102</sup> Beilage 4 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1905

<sup>103</sup> Beilage 66 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1905

<sup>104</sup> Beilage II b zum "Februarpatent" vom 26. 2. 1861 RGBI. Nr. 20

<sup>105</sup> Gesetz vom 21. 12. 1867 RGBI. Nr. 141

Vergleiche in Anspruch genommen werden. Die Verleihung der Exekutionsfähigkeit erhöhe nun zwar den Wert der Vergleiche, jedoch komme es in der Praxis nur selten zu einer Exekution. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß schlug daher vor, den Landesausschuß zu beauftragen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und in der nächsten Session vorzulegen, durch welchen in Abänderung des Landesgesetzes über die Gemeindevermittlungsmänter die zivilrechtliche Kompetenz der Gemeindevermittlungsmänter im Sinne des Beschlusses des Herrenhauses erweitert und ein bedingter Zwang zum Erscheinen eingeführt werde.

Sofort nach dem Bekanntwerden dieser Absicht wandte sich der Statthalter Erasmus Freiherr von Handel<sup>106</sup> mit der Bitte an das Justizministerium, "ehetunlichst anher bekanntgeben zu wollen, ob und welche Stellung seitens des Regierungsvertreters im Landtage dem in Rede stehenden Antrage gegenüber einzunehmen wäre".<sup>107</sup> Die Statthalterei glaubte nämlich sowohl in der Erweiterung der Kompetenz der Vermittlungsmänter als auch in der Einführung eines bedingten Erscheinungzwanges Verfügungen zu erkennen, die nicht in die legislative Kompetenz des Landtages sondern des Reichsrates fielen. Die gegenteilige Deduktion des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sei nicht nur "theoretisch kaum haltbar", sondern würde auch zu der aus praktischen Gründen "wohl unannehbaren Folge" führen, daß es künftig zwei – äußerlich nicht unterscheidbare – Kategorien von Vergleichen gäbe, nämlich solche, denen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869 Exekutionsfähigkeit zukäme, und andere, nicht exekutionsfähige Vergleiche. Das Justizministerium teilte und bekräftigte die Ansicht des Statthalters in der Kompetenzfrage und wies darauf hin, daß der Antrag des Ausschusses "auch in materieller Beziehung" wenig befriedigend sei, weil nicht exekutionsfähige Vergleiche für die Parteien nur sehr geringen Wert hätten. Es wies daher den Statthalter an, die Regierung in diesem Sinne bei der Landtagsverhandlung zu vertreten.<sup>108</sup> Diese Verhandlung fand am 6. November 1905 statt.<sup>109</sup> Dabei wurde der Berichterstatter Dr. Schlegel noch deutlicher: Im Justizausschuß des Abgeordnetenhauses seien "namentlich sämtliche Advokaten und Notare und außerdem noch der sozialdemokratische Abgeordnete Seitz" gegen die Regierungsvorlage gewesen. Vor allem sei behauptet worden, der Gesetzentwurf bringe den Gemeinden neue Belastungen. Dies entspreche jedoch nicht den Tatsachen, wobei er besonders darauf hinwies, daß es sich bei den Gemeindevermittlungsmäntern nicht um die Ausübung einer Judikatur, sondern (nur) um die Beurkundung eines Vergleiches handle. Weiters sei der Gesetzesvorlage zum Vorwurf gemacht worden, daß sie eine Schädigung des

<sup>106</sup> Statthalter vom 20. 1. 1905 bis 13. 1. 1917 und 20. 10. 1917 bis 2. 11. 1918; zu seiner Person Slapnicka, Führungsschicht 1918 bis 1938, 116 ff.

<sup>107</sup> Note vom 25. 10. 1905, Zl. 24.097/II

<sup>108</sup> AVA JM, Karton 168, Post 126/30, Zl. 23.846/5

<sup>109</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, X. Periode, 3. Session, S. 209 ff. Dazu Linzer Volksblatt vom 8. 11. 1905 (Nr. 256) S. 3; Tages-Post vom 8. 11. 1905 (Nr. 256) S. 7

Advokatenstandes bedeute, ein seiner Meinung nach "deplazierter" Einwurf. Schließlich sei eingewendet worden, die ganzen Vermittlungsmärter seien mit Rücksicht auf die neue Zivilprozeßordnung, die im § 433 eine sogenannte prätorische Ladung zum Vergleichsversuch vor das Gericht vorsieht,<sup>110</sup> nicht mehr notwendig. Auch das sei nicht richtig, da es – wie die statistischen Zahlen bewiesen – eben auch Leute gäbe, die lieber zum Gemeindevermittlungsmärt als zum Gericht gingen. Außerdem sei nicht jede Gemeinde in der glücklichen Lage, ein Gericht zu besitzen.

Nachdem der Statthalter seine und die Bedenken des Justizministeriums gegen die Zuständigkeit des Landtages nachdrücklich betont hatte, beantragte der Advokat und deutschnationale Abgeordnete Dr. Karl Beurle<sup>111</sup>, den Auftrag an den Landesausschuß nicht imperativ sondern nur fakultativ zu fassen. Da der verlangte Gesetzentwurf aller Voraussicht nach die kaiserliche Sanktion nicht erhalten würde, wolle er mit seinem Abänderungsantrag dem Landtag bloß eine unnötige Arbeit ersparen. Außerdem wies er darauf hin, daß es sich nicht nur um ein "egoistisches Standesinteresse" handeln müsse, sondern daß es auch andere Momente gäbe, wegen welcher man sich als Jurist gegen die Tätigkeit der Vermittlungsmärter aussprechen könne.

Berichterstatter Schlegel gab in seinem Schlußwort zu, daß die Argumentation des Gemeinde- und Verfassungsausschusses in der Kompetenzfrage eine "etwas geschraubte" sei, beharrte aber auf dieser Ansicht und den gestellten Anträgen. Insbesondere wies er auf die Signalwirkung des Antrages hin: Wenn man in Wien sehe, daß der Landtag eines Kronlandes, wo die Vermittlungsmärter immerhin einige ersprießliche Erfolge gezeigt hätten, sich sehr für die Reform interessiere, werde dies vielleicht ein Impuls zur Weiterarbeit sein.

Dennoch nahm der Landtag nicht den Ausschußantrag sondern den Abänderungsantrag Dris. Beurle mit Mehrheit an. Damit wurde es dem Landesausschuß nur "anheimgestellt, nach Maßgabe des Ergebnisses der mit der k.k. Regierung zu pflegenden Verhandlung" einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und in der nächsten Session vorzulegen. Einstimmig beschlossen wurde hingegen die Aufforderung an die Regierung, darauf einzuwirken, daß der Gesetzentwurf betreffend die Gemeindevermittlungsmärter "auch im Plenum des Abgeordnetenhauses baldigst zur Beratung

<sup>110</sup> § 433 ZPO lautete in seiner Stammfassung: Wer in einer Rechtssache, in welcher der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes fünfhundert Gulden nicht übersteigt, eine Klage zu erheben beabsichtigt, ist berechtigt, vor Einbringung derselben bei dem für die Klage zuständigen Bezirksgerichte die Ladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen, wenn der Gegner im Sprengel des Bezirksgerichtes seinen Wohnsitz hat. ... Der Anwendungsbereich wurde später durch die 1. Gerichtsentlastungsnovelle (RGBI. Nr. 118/1914) ausgeweitet.

<sup>111</sup> Siehe zu seiner Person Else Beurle, Dr. Carl Beurle 1860 - 1919, Linz o.J. (1960) und Slapnicka, Führungsschicht 1918 bis 1938, 45 ff.

komme". Von diesem Ergebnis der Landtagsverhandlung berichtete der Statthalter am 25. November 1905 dem Justizministerium.<sup>112</sup>

## X. Novelle zum Reichsgesetz 1907

In der darauffolgenden Session konnte der Gemeinde- und Verfassungsausschuß endlich einen Fortschritt melden:<sup>113</sup> "Nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten" sei zwischenzeitlich vom Abgeordnetenhaus jene Gesetzesvorlage angenommen worden, die es ermögliche, in Abänderung des Landesgesetzes von 1889 die Kompetenz der Vermittlungsbämter zu erweitern, diese Ämter "mit einer größeren Auktorität zu bekleiden" und dadurch deren stärkere Inanspruchnahme zu fördern. Tatsächlich hatte das Abgeordnetenhaus am 14. Jänner 1907 nach einer längeren Debatte den bezeichneten Gesetzentwurf beschlossen.<sup>114</sup> Er mußte jedoch wegen einiger, seine Wirksamkeit abschwächender Abänderungen nochmals dem Herrenhaus zugeleitet werden, das freilich schon zehn Tage später seine Zustimmung erteilte.<sup>115</sup> Zur Gesetzeskraft fehlte somit nur noch die Sanktion durch den Kaiser. Der oberösterreichische Gemeinde- und Verfassungsausschuß konnte daher den Antrag stellen, daß der Landesausschuß beauftragt werde, nach der Sanktionierung des Reichsrahmengesetzes betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Vermittlungsbämter eine entsprechende Gesetzesvorlage für ein neues Landesgesetz auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Noch vor der betreffenden Landtagssitzung erfolgte am 27. Februar 1907 die erwartete Sanktionierung des neuen Gesetzes,<sup>116</sup> sodaß der jahrelang sehnstüchtig gewünschten Neufassung des oberösterreichischen Landesgesetzes vermeintlich nichts mehr im Wege stand.

Das neue Reichsgesetz zerfiel in zwei Hauptteile. Im Artikel I wurde die Kompetenz der Vermittlungsbämter insofern erweitert, daß sie nunmehr berechtigt waren, rechtsgültige Vergleiche aufzunehmen:

- über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen ohne Festsetzung einer Wertgrenze;
- in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten;

<sup>112</sup> Zl. 25.606/II; siehe AVA JM, Karton 168, Post 126/31, Zl. 27.300/5

<sup>113</sup> Beilage 106 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1907

<sup>114</sup> Sten. Prot. Abgeordnetenhaus, 17. Session, S. 41555 ff.

<sup>115</sup> Sten. Prot. Herrenhaus, 17. Session, S. 1553 f. Näheres bei Mayr, Friedensgerichtsbarkeit, in: Forschungsband Franz Klein, 148 ff.

<sup>116</sup> Gesetz vom 27. 2. 1907, RGBl. Nr. 59, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 9. 1869, RGBl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden.

- c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung;
- d) in Besitzstreitigkeiten.

Ferner wurde den Vermittlungsmätern das Recht zuerkannt, von Parteien, die einer an sie ergangenen Ladung nicht Folge leisten, ohne dies rechtzeitig bekanntgegeben zu haben, eine Geldstrafe einzuheben. Außerdem wurden neue, durch die Kompetenzerweiterung bedingte Bestimmungen über die Gebührenentrichtung getroffen. Artikel II führte das Institut des Sühneversuches in Ehrenbeleidigungssachen neu ein. Sofern beide Parteien ihren Wohnsitz im Sprengel desselben Vermittlungsmamtes haben, durfte das Gericht ein Ehrenbeleidigungsverfahren erst dann einleiten, wenn der Sühneversuch vor dem Vermittlungsmamt erfolglos geblieben war.

In Artikel III wurden gewisse nähere Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die restlichen Artikel enthielten Anordnungen betreffend die Aufsicht über die Vermittlungsmäter sowie über das Inkrafttreten und den Vollzug des Gesetzes.

## XI. Reformversuche in Oberösterreich

Überraschenderweise regte sich nunmehr in Oberösterreich plötzlich Widerstand gegen die lange gewünschte Reform: Schon in der Landtagssitzung vom 12. März 1907<sup>117</sup> wies der Abgeordnete Dr. Beurle auf die "merkwürdige Tatsache" hin, daß sich zwischenzeitlich sowohl von Seite der Gemeinden als auch von einigen Gerichtsbeamten "ein gewisser Widerspruch" gezeigt habe. Namentlich die Einführung eines obligatorischen Sühneversuches bei Ehrenbeleidigungen werde als etwas angesehen, was unter Umständen der Rechtspflege empfindlich Abbruch tun und eine größere Belastung der Gemeinden nach sich ziehen könne. Er stellte daher den Gegenantrag, den Landesausschuß zu beauftragen, vorerst "das Gutachten der Gerichte und Gemeinden Oberösterreichs einzuholen und darüber dem nächsten Landtage zu berichten".

Dieser Vorschlag stieß jedoch auf den entschiedenen Widerspruch des Berichterstatters Dr. Schlegel. In Anknüpfung an die Wortmeldung zweier Abgeordneter hob er zunächst hervor, daß zwischen der Judikatur der Gemeinde und der "friedensrichterlichen Tätigkeit" derselben strikte zu unterscheiden sei. Es gehe keineswegs darum, die – vielfach kritisierte – Judikatur der Gemeindevorsteher in Dienstbotenstreitigkeiten<sup>118</sup> auszuweiten oder den Kreis der Judikatur durch Ge-

<sup>117</sup> Sten. Prot. LT. OÖ, X. Periode, 4. Session, S. 170 ff. Dazu Tages-Post vom 14. 3. 1907 (Nr. 61) S. 4; Linzer Volksblatt vom 15. 3. 1907 (Nr. 62) S. 9; Linzer Zeitung vom 15. 3. 1907 (Nr. 62) S. 277

<sup>118</sup> Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Dienstgebern und Dienstboten war während des Bestandes des Dienstverhältnisses und bis zu 30 Tage nach dessen Auflösung der Gemeindevorstand zuständig; siehe etwa Scheda – Kerbler, Gemeindeordnung, 3. Aufl., 193 ff.; Hugo

meindeorgane zu erweitern, sondern es handle sich lediglich darum, daß streitende Parteien – völlig freiwillig – vor gewählten Vertrauensmännern einen Vergleich abschließen können. Es schaue außerdem "etwas eigentümlich" aus und gehe nicht an, wenn jetzt, nachdem das vom Landtag "wiederholt und ziemlich energisch" verlangte Reichsgesetz endlich beschlossen worden sei, erst noch Gutachten von Gemeinden und Gerichten eingeholt werden würden.

Es sei ferner richtig, daß den Gemeinden viele Lasten insbesondere im übertragenen Wirkungsbereich auferlegt werden würden. Bei den Vermittlungssämlern handle es sich aber um eine Befugnis im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, die ihnen schon seit dem Reichsgemeindegesetz 1862 zustehe. Es werde den Gemeinden also keine neue Last aufgebürdet – die Gemeindevermittlungssämler seien ja längst eingeführt –, man wolle nur, daß sie besser als bisher funktionierten. Wenn nämlich die Vermittlungssämler nicht endlich mehr Autorität erhielten, könne man auf die Dauer mit ihnen einfach nicht arbeiten. Sie würden längerfristig keinen Erfolg haben und schon die bisherigen Ergebnisse seien nur auf die Unterstützung durch den Landesausschuß zurückzuführen.

Was weiters die Einführung eines Sühneversuchs in Ehrenbeleidigungssachen anbelange, so sei dies kein Novum auf der Welt, sondern diese Einrichtung habe sich bereits in Deutschland in ausgezeichneter Weise bewährt.<sup>119</sup> Abschließend machte Dr. Schlegel nochmals darauf aufmerksam, daß der Landtag durch mehrere Jahre hindurch alljährlich und glaublich einstimmig, die Schaffung eines solchen Gesetzes betrieben habe. Nun habe man endlich gegen den Widerstand von mancher Seite das Gesetz, jetzt dürfe man keine weitere Zeit "verträodeln". Diese Ausführungen überzeugten: Der Abänderungsantrag Drs. Beurle blieb bei der Abstimmung in der Minderheit.

Auftragsgemäß legte der Landesausschuß im August 1907 den Entwurf eines neuen Landesgesetzes über die Gemeindevermittlungssämler vor.<sup>120</sup> Er erinnerte einleitend daran, daß durch die Novellierung des Reichsgesetzes den speziell im oberösterreichischen Landtag seit einer Reihe von Jahren erhobenen Forderungen Rechnung getragen werde und nunmehr zu erwarten sei, daß die bisher schon nicht zu unterschätzende Tätigkeit der Gemeindevermittlungssämler nach der Beseitigung der bestehenden Hindernisse eine "sehr erfolgreiche" sein werde. Er vergaß in diesem Zusammenhang auch nicht zu erwähnen, daß die Einführung des Instituts der Gemeindevermittlungssämler überhaupt auf eine Initiative des katholischen Volksvereins zur Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege zurückgegangen sei.<sup>121</sup>

---

Morgenstern, Österreichisches Gesinderecht, Wien 1912, 180 ff. oder Johann Franz Reiterer, Die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1985, 87 ff.

<sup>119</sup> Siehe § 420 deutsche Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, dRBl. S. 253; dazu etwa M. Liepmann, Die Beleidigung, Berlin 1909, 87 ff.

<sup>120</sup> Beilage 208 zum Sten. Prot. LT. OÖ 1907

<sup>121</sup> Siehe Mayr, Oberösterreichisches Gemeindevermittlungsgesetz, MOÖLA 16, 374 ff.